Förderrichtlinien
der Nassauischen Hospitalbadstiftung Bad Ems

Stand: 01.05.2018

1. Förderzweck

Stiftungszweck der Nassauischen Hospitalbadstiftung Bad Ems ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung und Bildung im Bereich der Gesundheitsfürsorge sowie die Förderung von bewegungs- und kreislaufördernden Betätigungen, die dem Bereich der Gesundheits-vorsorge zugeordnet werden können.
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Eine Förderung kann nur im Rahmen des Stiftungszwecks erfolgen.

2. Kriterien der Vergabe

Ziel der Stiftung ist die Unterstützung von Personen im Einzugsbereich von Bad Ems bei der Durchführung einer Kur oder vergleichbaren gesundheitsfördernder Maßnahmen. Sofern Maßnahmen in Bad Ems nicht durchgeführt werden können kann sie auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.

Unterstützt werden auch Maßnahmen und Projekte von Einrichtungen und Organisationen im Einzugsbereich von Bad Ems, die einen gesundheitsbezogenen Charakter haben. Dazu gehören zum Beispiel Ernährungsberatung, Förderung gesunder Lebensweisen, Projekte und Maßnahmen, die der Gesundheitspädagogik dienen (z. Bsp. Durchführung von Schwimmkursen für Kinder und Jugendliche).

3. Grundsätze

Die mehrfache direkte oder indirekte Förderung eines Projektes/ Vorhabens aus Mitteln der Stiftung im gleichen Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Förderung muss grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Projekten und Einzelmaßnahmen besteht nicht.

Empfänger von Leistungen können nur dann gefördert werden, wenn das Vorhaben sich als Ergänzung zur regelmäßigen Aufgabenerfüllung der Institution und als besonders unterstützungswert darstellt. Solche Vorhaben müssen echten Projektcharakter haben.

Ein wirtschaftliches Tätigwerden ist mit den bewilligten Mitteln im Rahmen eines Projektes unzulässig.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss für eine einzelne Maßnahme oder ein Projekt soll im Regelfall 5.000 Euro nicht übersteigen. Die Möglichkeit einer hierüber hinausgehenden Förderung bleibt hiervon unberührt. Die Projektförderung kann auch über einen Zeitraum von längstens 3 Jahren erfolgen. Die Höhe eines Zuschusses darf in diesen Fällen die Fördersumme von 15.000 Euro nicht übersteigen. Die Bewilligung erfolgt einmalig, der Abruf der Mittel in anteiligen Raten. Die Finanzierung von Mehrkosten, die über den eingereichten Finanzierungsplan hinausgehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Antragstellung

Anträge können jederzeit gestellt werden und müssen in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Nassauischen Hospitalbadstiftung gerichtet werden. Sie sind in einfacher Ausfertigung einzureichen und durch eine legitimierte Person unterzeichnet sein. Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt der Antragsteller diese Richtlinien voll inhaltlich an.
Sie müssen

a) eine Beschreibung des angestrebten Zwecks,

b) einen Kostenvoranschlag sowie

c) eine Darstellung des zeitlichen Ablaufs bei jahresübergreifenden Projekten

d) ggf. einen verbindlichen Finanzierungsplan

enthalten.

6. Auszahlung

Die Auszahlung von Mitteln zur Förderung von Projekten, die über mehrere Jahre konzipiert sind, erfolgt in Raten. Die bewilligten Mittel sind bei der Hospitalbadstiftung abzurufen. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der Gesamtfinanzierung, insbesondere die konkrete Angabe aller weiteren Fördermittel. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

7. Verwendungsnachweis und Rückzahlungsverpflichtung

Der Empfänger der Zuwendung wird verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem eine rechtsverbindliche Erklärung beizufügen ist, dass die Mittel antrags- und ordnungsgemäß verwendet wurden. Der Verwendungsnachweis gilt als Unterlage für die Nachprüfung durch die Stiftungsaufsicht der Nassauischen Hospitalbadstiftung (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) und gegebenenfalls auch für die Finanzbehörden im Rahmen der Überprüfung der Gemeinnützigkeit.
Der Verwendungsnachweis ist durch Vorlage geeigneter Belege oder Projektberichte zu erbringen. Förderung von einzelnen Maßnahmen für Personen sind durch Belege und Rechnungen zu belegen.
Für geförderte Projekte von Einrichtungen oder Organisationen ist eine Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts vorzulegen. (Anlage 1)
Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen. Eine Verlängerung der Frist kann unter Angabe der Verzögerungsgründe beantragt werden.

Bewilligte und ausgezahlte Fördermittel sind an die Nassauischen Hospitalbadstiftung zurückzuzahlen, wenn

1. die Fördermittel nicht entsprechend dem Antrag verwendet werden;
2. mit den Fördermittel eine wirtschaftliche Tätigkeit unterstützt wird;
3. die bei der Antragstellung ggf. angesetzten Eigenmittel nicht in der genannten Höhe eingesetzt werden;
4. der Verwendungszweck ohne Genehmigung geändert wird;
5. die Fördermittel oder die mit ihr geförderten Gegenstände auf Dritte übertragen werden;
6. der Zuwendungsempfänger das Verfügungsrecht über das geförderte Projekt verliert;
7. der Zuwendungsempfänger vor Abschluss des Projekts, insbesondere bei der Antragstellung, bei der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung, in wesentlicher Beziehung unwahre oder unvollständige Angaben macht;
8. der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß erfolgt;
9. der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt, die geförderte Einrichtung ihre Tätigkeit beendet oder ein gefördertes Projekt nicht fortgeführt wird.